

Thesen zu meiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am
30. Mai 2005

1) Fehlende Rechtstatsachen

Der Entwurf stellt ab auf „jüngste Erfahrungen in Prozessen gegen islamistische Terroristen.“ Solange diese Erfahrungen nicht bekannt gemacht und konkretisiert werden, können sie nicht als Grundlage der Diskussion eines Gesetzesentwurfs dienen.

2) Die dringend gebotene und vom Großen Senat des BGH angemahnte gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren muss einer gesetzlichen Kronzeugenregelung vorangehen.

Der Kern jeder Kronzeugenregelung ist die Belohnung kooperativen Prozessverhaltens im Strafmaß. Bekanntermaßen hat sich im deutschen Strafverfahren mit den „Absprachen im Strafverfahren“ ein Parallelprogramm zum gesetzlich geregelten Strafprozess etabliert, in dem kooperatives Verhalten des Beschuldigten in praktisch allen Deliktsbereichen und vor Tatgerichten aller Instanzen honoriert wird. Eine gesetzliche Regelung der Absprachen ist dringend geboten und vom Großen Senat des BGH angemahnt. Eine Kronzeugenregelung muss Bestandteil dieser allgemeinen Regelung für abgesprochene Urteile sein.

3) Die gesetzliche Kronzeugenregelung wird sich gegenüber der informellen Praxis der Absprachen nicht durchsetzen.

Eine gesetzliche Kronzeugenregelung kann und wird nur wirksam werden, wenn ihre Anreize nicht hinter das Niveau zurückfallen, das im informellen Verfahren der Absprachen für Kronzeugen schon existiert. Eine Kronzeugenregelung, wie vom Entwurf vorgeschlagen, wird insbes. im Bereich der in Artikel 2 genannten Straftatbestände absehbar aus zwei Gründen nicht an die Stelle schon existierender informeller Kronzeugenregelungen treten:

a) Ermessen des Gerichts

Der Entwurf stellt die Strafmilderung in das Ermessen des Gerichts. In der Praxis des Absprachen wird jeder nach den Regeln der Kunst agierender Strafverteidiger dafür sorgen, dass sein Mandant die „Vorleistung“ einer Aussage nur dann erbringt, wenn die „Gegenleistung“ verbindlich abgesprochen ist.

b) Strafmilderung ohne Strafrahmensverschiebung

Der Entwurf sieht für die Strafmilderung die Anwendung des § 49 Abs. 2 StGB vor. Damit bleibt das Höchstmaß des Strafrahmens unverändert. Bei allen Straftatbeständen, bei denen ein minderschwerer Fall mit einer herabgesenkten Obergrenze des Strafrahmens vorgesehen ist (und das betrifft etwa die Hälfte der in den Entwurf einbezogenen Straftatbestände), ist eine Absprache, die auf die Annahme eines minderschweren Falles abzielt, für den Kronzeugen wesentlich attraktiver als die nach dem Entwurf vorgesehene Strafmilderung gem. § 49 Abs. 2 StGB.

Exemplarisch: Bei schwerem Bandendiebstahl dürfte die Strafe nach dem Entwurf innerhalb des Strafraumens von 1 Jahr bis zu 10 Jahren gemildert werden. Bei einer abgesprochenen Annahme eines minderschweren Falles eröffnet sich gem. § 244a Abs. 2 StGB demgegenüber ein Strafraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

4) Die in Art. 10 des Entwurfs vorgesehene schematische Verwirkung einer Strafe ist strikt abzulehnen

Diese Regelung verfolgt ganz einseitig das Interesse zu verhindern, dass sich ein „Kronzeuge“ durch falsche Aussagen eine Strafmilderung erschleicht, und missachtet dabei sowohl die Rechte des „Kronzeugen“ wie auch die Rechte der Beschuldigten in dem Verfahren, in dem der Kronzeuge als Zeuge auftritt. Das kann hier nur in Ansätzen angedeutet werden.

a) In dem Zweit - Verfahren, in dem der „Kronzeuge“ als Zeuge auftritt, tritt an die Stelle seiner Verpflichtung auf die Wahrheit mit der drohenden Verwirkung der Strafe der erhebliche mittelbare Zwang zur Übereinstimmung seiner Aussage mit einer früheren Aussage, die er als Beschuldigter und damit ohne Verpflichtung zur Wahrheit gemacht hat. Damit ist das Prinzip des fairen Verfahrens gegenüber dem Beschuldigten des Zweit-Verfahrens in Frage gestellt.

b) Andererseits kann der Kronzeuge schon dann die Strafe verwirken, wenn er zwar an der Aussage aus dem Verfahren, in dem er verurteilt wurde, festhält, das Gericht in dem Zweit-Verfahren aber zu von dem Erst-Verfahren abweichenden Feststellungen kommt. Dann tritt automatisch, d.h. ohne gesondertes Verfahren gegen den „Kronzeugen“ die Verwirkung der Strafe ein (das ergibt sich aus der Neu-Regelung in § 364 S. 2). Somit gilt die in dem Zweit-Verfahren festgestellte Wahrheit als die zutreffende, obwohl die Feststellungen im Erst-Verfahren ebenso eine zutreffende prozessuale Wahrheit darstellen können. Und die Strafe wird dann automatisch verwirkt, ohne dass der Kronzeuge Gelegenheit hatte, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, er habe sich anders geäußert als in dem Strafverfahren, das gegen ihn geführt wurde[§ 362 Nr. 5, c)], oder er habe vorsätzlich falsch ausgesagt [§ 362 Nr. 5, d)]. Unerträglich ist an diesem Procedere auch, dass sowohl die Aussage in der Hauptverhandlung gegen den „Kronzeugen“ wie auch die Aussage als Zeuge in der Hauptverhandlung des Zweit-Verfahrens mangels wörtlicher Protokollierung in der Hauptverhandlung nicht einmal verlässlich dokumentiert sind.

c) Weiterhin zeichnen sich abgesprochene Urteile, wie sie im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ regelmäßig erfolgen werden, gerade dadurch aus, dass im Hinblick auf die abgesprochene Strafe keine Verteidigung gegen den Tatvorwurf und damit keinerlei Verteidigung gegen die festgesetzte Strafe, die der Verwirkung zugrunde liegt, stattfindet.